



Wettkampfbetrieb bei Pferdeleistungsschauen und Reiter- tagen unter besonderer Berücksichtigung des Hygiene- und Infektionsschutzes

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. (im Folgenden Landesverband MV) stehen ausdrücklich zum verantwortungsvollen Umgang mit der Corona-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Der Pferdesport hat als Natur- und Individualsportart per se eine günstigere Ausgangslage für den Infektionsschutz. Dazu trägt die große, luftige Infrastruktur der Pferdesportanlagen bei. Reithallen oder Überdachungen sind durch die annähernd vergleichbaren klimatischen Verhältnisse einem Reitplatz gleichgestellt und zählen zum Outdoorbereich. Der Landesverband MV zeigt für Veranstalter (Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren) auf, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ausnahmeregelungen Turnierveranstaltungen iSv. Pferdeleistungsschauen und Reitertagen (im Folgenden als Pferdeleistungsschau bezeichnet) auch bei einer erhöhten Infektionsgefahr verantwortungsbewusst stattfinden können.

Anmeldung der Veranstaltung

Maßgeblich für die Durchführung von Pferdeleistungsschauen sind die Vorgaben der Bundesregierung, der Bundesländer sowie der Kommunen und **Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen (LK)**. Pferdeleistungsschauen sind bei der genehmigenden Landeskommission (LK), als Organ des Landesverbandes MV anzumelden.

Alle selbstaufgelegten Bedingungen fließen in die Allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der Pferdeleistungsschauen und Reitertage ein und sind zwingend einzuhalten.

- Transportfahrzeuge haben auf dem Parkplatz einen angemessenen Abstand einzuhalten (zur Erklärung: durch den erhöhten Sicherheitsabstand beim Auf- und Abladen von Pferden beträgt dieser über 1,5m zum nächsten Fahrzeug)
- Die Veranstaltung darf an der frischen Luft, wozu explizit auch die Reithallen und Überdachung dazuzählen, stattfinden
- Vom Veranstalter sind alle Personen, einschl. Zuschauer (Def. Zuschauer, als nicht aktiv am Pferdesport beteiligte Dritte), die das Veranstaltungsgelände betreten, im Sinne einer Einlasskontrolle mittels Helfer/ Ordner mit Name, Adresse und Telefonnummer zu erfassen; sog. Anwesenheitsliste (zur Erklärung: ein entsprechendes Muster liegt dem Konzept als Anlage 1 bei). Diese Liste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach dem Ende der Veranstaltung verschlossen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen zu übergeben. Denn falls eine Covid-19 Erkrankung bei einem der Personen auftreten sollte, können die Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt leichter ermittelt werden. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Liste zu vernichten. Die von Seiten der Veranstalter (für Nennung/ Registrierung) zu führenden Listen sind davon nicht benommen.
- Das Einhalten der Abstandsregelungen werden als selbstverständlich umgesetzt
- Eine papierlose Kommunikation und Information über Telefon oder Internet mit der Meldestelle wird empfohlen. Die Abrechnung sollte, wenn möglich ebenfalls kontakt- und bargeldlos erfolgen. Andernfalls wird zwischen Meldestellen-Personal und Aktiven empfohlen eine (Plexi-)Glasscheibe anzubringen um Tröpfcheninfektionen zu vermeiden.

An der Meldestelle muss zudem, sofern beziehbar, Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen. Auf den Mindestabstand ist auch beim Anstehen zu achten.

Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot, häufiges und gründliches Händewaschen, Beachtung der Regeln zum Niesen und Husten, Vermeiden von Berührungen im Gesicht, häufiges Lüften von geschlossenen Räumen usw.) müssen selbstverständlich auch auf dem Turnier eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, z.B. auch bei Medikations- und Pferdekontrollen, Parcoursbesichtigungen und Siegerehrungen.

Zutritt zum Turniergelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind. Durch die Abgabe der Nennung, die Erklärung der Startbereitschaft und die Kontrolle am Einlass zum Turniergelände sind die Anwesenheitsdokumentation der Personen vor Ort gesichert. Eventuelle Infektionsketten werden im Nachhinein nachvollziehbar. Selbstverständlich werden die Hygiene- und Abstandsregelungen auch auf den Parkplätzen, im Stall- und Unterbringungsbereich sowie bei der Vorbereitung, dem Aufbau und Abbau der Pferdeleistungsschau eingehalten.

Hygiene-Beauftragter

Die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben obliegt grundsätzlich dem Turnierleiter. Diese Verantwortung kann auf eine andere Person, den sogenannten Hygiene-Beauftragten, übertragen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist Ansprechpartner für Turnierteilnehmer und Behörden. Vorlagen für Hinweisschilder mit den allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften auf Turnierveranstaltungen können unter www.pferd-aktuell.de kostenlos heruntergeladen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist zudem verantwortlich für die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die häufig von vielen Menschen berührt werden.

Gastronomie

Der Verkauf von Speisen und Getränken auf Pferdeleistungsschauen ist in Form des Imbissverkaufs oder einem Außer-Haus-Verkauf gleichgestellt.

Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Seife zu waschen – bestenfalls mit fließendem Wasser. Zum Trocknen der Hände müssen Papierhandtücher oder andere hygienische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch Handdesinfektionsmittel sollten, sofern beziehbar, in den Sanitäranlagen vorhanden sein. Die Toiletten müssen selbstverständlich regelmäßig gereinigt werden.

Besonderheit Voltigierveranstaltungen

Das Voltigieren, das Turnen auf dem Pferd, wird dem Pferdesport gleichgestellt. Daher ist die Wiederaufnahme von Pferdeleistungsschauen im Voltigieren mit der Wiederaufnahme des Spiel- und Wettkampfbetriebes im Freizeit- und Breitensport der kontaktfreien Sportarten gleichgestellt. Damit können Einzelvoltigier-LP, Doppel- oder Gruppenvoltigier-WB/LP stattfinden.

Überregionale Veranstaltungen

Pferdesportler aus anderen Bundesländern können an Pferdeleistungsschauen in MV teilnehmen, auch wenn sie mit dem Pferdesport nicht ihr Haupteinkommen erzielen. Ausgeschlossen sind Pferdesportler, die aus einem Risikogebiet stammen. Die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) sind selbstverständlich auch auf überregionalen Veranstaltungen zu beachten. Als verbindliche Buchung mindestens einer Übernachtung iSv. § 5 Absatz 8 Nr. 2 S. 1 (der Corona-LVO MV vom 23.06.2020) wird die Bestellung eines (Fahrer)Lagerplatzes/ Stellplatzes über das NennungsonlineBuchungssystem der FN anerkannt.